Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

Die Jäger des Kantons Zug bilden einen Verein unter dem Namen Zuger Kantonaler Patentjägerverein (ZKPJV). Er ist eine Sektion des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverbandes (SPW) und von JagdSchweiz.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort eines Vorstandmitgliedes.

Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt:

1. die Erhaltung der Patentjagd und Sicherstellung der Jagdausübung im Kanton Zug mit allen demokratischen Mitteln;
2. die Hege und Pflege der Tier- und Pflanzenwelt, sowie der Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt;
3. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur weidmännischen und nachhaltigen Jagdausübung;
4. die Ausbildung der Jungjäger;
5. die Unterstützung der Wildhut;
6. die Erhaltung und Pflege der Kameradschaft.

Art. 4

Tätigkeit

1. Der Verein vertritt die Interessen der Jagd gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
2. Er nimmt alljährlich anlässlich einer Mitgliederversammlung (Sommerversammlung) zur Vorlage für die jährlichen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern des Kantons Zug Stellung.
3. Er organisiert nach Möglichkeit alljährlich ein Jagdschiessen und mehrere Übungsschiessen.
4. Der Verein stellt Mittel für die Hege und Pflege von Fauna und Flora zur Verfügung
5. Der Verein unterhält in Zusammenarbeit mit dem AFW eine Nachsucheorganisation (NAORG)

II. Organisation

Art. 5

General-versammlung

1. Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im Monat März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.

Sommerver-sammlung

Die Sommerversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.

Art. 6

2. Zuständigkeiten:

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Festlegung vom Jahresprogramm;
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Budgets;
8. Kreditbegehren;
9. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
10. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern;
12. Statutenänderungen.

Die Sommerversammlung beschliesst die Anträge und Vorschläge der Jägerschaft über die jährlichen Jagdbetriebsvorschriften an die Kantonale Jagdkommission.

Art. 7

3. Verfahren

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden.
Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste angekündigt sind.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand bis zum 31. Dezember vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird.

Art. 7a

Durchführung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung oder in Form einer elektronischen Abstimmung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Die ordentliche Generaversammlung im März kann nicht online abgehalten werden. Ausser es gilt eine ausserordentliche Lage.

Art. 8

1. Wahl

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass möglichst alle Kantonsteile vertreten sind.

Art. 9

2. Zuständigkeit:

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, den Vize-Präsidenten oder auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Der Präsident oder der Vize-Präsident führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Im Rahmen des Budgets hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für JagdSchweiz

Art. 10

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die Sommerversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes. Er führt das Vereinsarchiv. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.
Im Übrigen regelt der Vorstand den Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder selbst. Der Präsident überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

Art. 11

Rechnungs-revisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
Diese haben die Buchführung des Vereins zu überprüfen, darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

III. Finanzen

Art. 12

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
1. Mitgliederbeiträgen;
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen;
3. Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (inkl. Jagdschiessen);
4. Spenden und Beiträge aller Art.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
Vorstandmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 13

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
1. Ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Vereinsunkosten gemäss Jahresbudget;
2. Beiträgen an JagdSchweiz;
3. ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele;
4. Spesenentschädigungen an die Vorstandsmitglieder und an die Delegierten des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband und JagdSchweiz.

Die ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele sind von der Generalversammlung zu bewilligen; der Vorstand ist jedoch berechtigt, alljährlich über einen Kredit von insgesamt Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 14

Spezialfonds

Der Verein äufnet einen Fond für die Finanzierung der Sanierung von Bodenbelastungen auf der vereinseigenen Jagdschiessanlage Chuewart.

Der Fonds ist zu speisen aus einem Beitrag von mindestens Fr. 1.— pro abgegebenem Standblatt sowie aus freiwilligen Zuschüssen aus der Vereinskasse.

Art. 15

Verbot der Teilung des Vereinsvermögens

Eine Teilung des Vereinsvermögens, einschliesslich des Spezialfonds, darf zu keiner Zeit stattfinden; dies gilt namentlich im Falle der Gründung Vereinsvermögen eines anderen Jägervereins.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 17

Aufnahme

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für die Aufnahme in den Verein gilt die Anwesenheitspflicht an der Generalversammlung. Ausnahme gilt mit einer begründeten Absenz.

Art. 18

Aktivmitglieder

Wer im Kanton Zug jagdberechtigt ist, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Bisherige Aktivmitglieder behalten ihre Vereinszugehörigkeit.

Art. 19

Passivmitglieder

Wer dem Verein nahe steht, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 20

Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Aktivmitgliedes an den Vorstand von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Sie erhalten das Ehrenabzeichen.

Art. 21

Freimitglieder

Aktivmitglieder, die im Vereinsjahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören, werden Freimitglieder. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Sie erhalten das Ehrenabzeichen.

Art. 22

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jederzeit möglich.
Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 23

Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen und den Bestrebungen oder den Verpflichtungen des Vereins entgegenhandeln oder ihm zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Mitgliederbeitrag bis zum 31. August nicht bezahlt haben, gelten als vom Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der bezahlten Jahresbeiträge.

V. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 24

Das Vereinsjahr und die Jahresrechnung schliessen mit dem Kalenderjahr ab.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 25

Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung im Wortlaut schriftlich zuzustellen.

Art. 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von drei Vierteln aller Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vermögen des aufgelösten Vereins (inkl. Archiv) ist nach Regulierung aller Verbindlichkeiten dem Schweiz. Jägerverband zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Kantonaler Patentjägerverein mit gleicher Zielsetzung gebildet hat.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die bisherigen Vereinsstatuten sind damit aufgehoben.

Steinhausen, den 22. März 2025

Der Präsident:	der Präsident Stv.:
Nicht vorhanden	Fabian Iten